

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1957

Nummer 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 4. 1957, Personalausweiswesen; hier: Ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder der sowjetischen Militärmisionen im Bundesgebiet. S. 993.

VI. Gesundheit: Bek. 15. 4. 1957, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 994.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 4. 1957, Notunterkunft „Ost“; hier: Forderungen der Gemeinden auf Zahlung von Nutzungsentschädigungen. S. 995.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 11. 4. 1957, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 996.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 27 vom 30. 4. 1957. S. 995/996.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personalauswesen; hier: Ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder der sowjetischen Militärmisionen im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1957 —
I C 3/ 13—38.83

Die Mitglieder der Militärmisionen der UdSSR bei den Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen und französischen Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik erhalten zum Nachweis ihrer Eigenschaft von den Oberbefehlshabern besondere Ausweise, die als Inlandsausweise für die Bundesrepublik gelten.
Es erhalten:

1. a) die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der **amerikanischen** Streitkräfte bestehenden sowjetischen Militärmisionen:

Identification Card (AE Form 24 [August 52], mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis;

Travel Certificate A als Sondergenehmigung für Reisen in dem Gebiet, in dem amerikanische Streitkräfte stationiert sind;

- b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen:

Identification Card [wie zu 1. a];

Kindern unter 5 Jahren wird eine Identification Card nicht ausgestellt.

2. a) Die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der **britischen** Streitkräfte bestehenden Militärmisionen:

Identity Card (mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis;

Special Movement Order in Verbindung mit der Identity Card als Sonderausweis zur freien Bewegung innerhalb des ehemaligen britischen Besatzungsgebietes;

- b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen:

Identity Card [wie zu 2. a] als Personalausweis;

Movement Order (Form M 11) als Reisegenehmigung für Reisen von und nach Berlin.

3. a) Die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der **französischen** Streitkräfte bestehenden Militärmisionen:

Carte d'Identité (mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis;

- b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen:

Autorisation de Résidence als Personalausweis.

Zur Einreise in oder Durchreise durch eines der beiden anderen ehemaligen westlichen Besatzungsgebiete bedürfen die Mitglieder der sowjetischen Militärmisionen besonderer Berechtigungspapiere des zuständigen Oberbefehlshabers.

— MBl. NW. 1957 S. 993.

VI. Gesundheit

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Bek. d. Innenministers v. 15. 4. 1957 — VI A 3 61—3

Der Regierungspräsident in Köln hat durch Verfügung vom 1. 4. 1957 — 24.251 B 106/57 Herrn Nahrungsmittelchemiker Fritz Schachtrup in Köln-Braunsfeld, Linnicher Straße 50, auf Grund des RdErl. d. MdI. v. 10. 8. 1934 (MBliV. S. 1085) i. Verb. mit dem RdErl. d. RuPr.MdI. v. 28. 3. 1936 (RMBlIV. S. 489) für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) im Bereich des Regierungsbezirks Köln widerruflich zugelassen.

— MBl. NW. 1957 S. 994.

G. Arbeits- und Sozialminister

Notunterkunft „Ost“; hier: Forderungen der Gemeinden auf Zahlung von Nutzungsentschädigungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 4. 1957 — V C 1 — 3019 — Gen. 0—91

1. Mit Bezugserlaß hatte ich den Gemeinden empfohlen, die Notunterkünfte durch Satzung ausdrücklich als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten zu errichten sowie Gebührenordnungen zu erlassen, die den Vorschriften des § 7 des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG) entsprechen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen ist es den Gemeinden möglich, die auf diesem Wege festgesetzten Gebühren gem. § 90 KAG im Verwaltungswangswverfahren beizutreiben.

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob den Gemeinden ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Zeit vor Erlaß von entsprechenden Satzungen bzw. Gebührenordnungen zusteht und wie dieser Anspruch durchgesetzt werden kann.

2. Hierzu wird zunächst festgestellt, daß Notunterkünfte bzw. Übergangsheime für Zugewanderte aus der SBZ öffentliche Anstalten im Sinne des KAG auch dann sind, wenn es an einer entsprechenden förmlichen Entschließung der Gemeinde fehlt. Die Errichtung von Notunterkünften geschieht in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Die Notunterkünfte bzw. Übergangsheime unterliegen in der Regel einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis. Die Vorschriften der §§ 4, 90 KAG über die Gebührenerhebung und über die Beitung dieser Gebühren im Verwaltungswangswverfahren sind daher auch in diesen Fällen anzuwenden.

3. Nach § 7 KAG sind Gebühren im voraus nach festen Sätzen und Normen zu bestimmen. Dies geschieht in der Regel durch Erlaß einer besonderen Gebührenordnung durch die zuständige Vertretungskörperschaft. Die Vorschriften des § 7 KAG können aber auch dann erfüllt sein, wenn den Benutzern der Notunterkunft bei ihrer Ankunft durch Aushang in den Unterkünften und durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt worden ist, ob und ggf. welche Entgelte sie zu zahlen haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Abschn. C Ziff. 4 des inzwischen aufgehobenen nicht veröffentlichten RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — V B 1 — 7220 — V A 1 — IV A 1 — KFH — III B 2 —. Die rückwirkende Festsetzung von Gebühren ist dagegen unzulässig.

4. Schließlich weise ich darauf hin, daß es sich bei der Unterbringung von Vertriebenen und Flüchtlingen in Notunterkünften um eine unter dem Zwang der Nachkriegsverhältnisse entstandene und im Rahmen der Flüchtlingsgesetzgebung (siehe u. a. §§ 4 und 11 Abs. 1 und 2 Landesflüchtlingsgesetz) liegende besondere Maßnahme handelt. Die Notunterkünfte ähneln den

gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünften; ihre Benutzer sind jedoch nicht obdachlos im herkömmlichen Sinne.

Dieser RdErl. ergeht im Benehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 1956 (MBI. NW. S. 1952).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1957 S. 995.

Notiz

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 4. 1957 — II A 4 — 2.241 Nr. 895/57

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen

Heft 123

SO₃-Gehalt der Zuschlagstoffe (Langzeitversuche) und Eindringtiefe von Beton in Holzwolle-Leichtbauplatten von Prof. em. Dr.-Ing. Kurt Gaede.

Im ersten Bericht dieses Heftes wird über Langzeitversuche berichtet, bei denen der Einfluß des SO₃-Gehaltes der Zuschlagstoffe auf die Festigkeit von Zementmörtel und Beton untersucht wird. Durch diese Langzeitversuche werden die Kurzzeitversuche ergänzt, über die bereits in Heft 109 der gleichen Schriftenreihe berichtet wurde.

Der zweite Bericht befaßt sich mit der Frage, ob und inwieweit der auf Schalkörpern aus zementgebundenen Holzwolle-Leichtbauplatten aufgebrachte Beton geschädigt wird.

Heft 127

Witterungsbeständigkeit von Beton von Prof. Dr.-Ing. Kurt Walz.

In diesem Heft wird über das Verhalten von Betonkörpern während 12jähriger Lagerung im Freien und bei Frost-Tau-Wechsel im Laboratorium berichtet.

Um die Verbreitung der in diesen Heften niedergelegten Erkenntnisse und Erfahrungen zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton diese Hefte bei Bestellungen bis zum 31. Mai 1957 zum Selbstkostenpreis von

Heft 126: DM 5,00

Heft 127: DM 5,25

abgeben. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte nur zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind zu richten an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto Berlin West 40 064 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ zu überweisen.

— MBI. NW. 1957 S. 996.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 30. 4. 1957

Datum		Seite
16. 4. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung	97
27. 3. 57	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefeststellungsverordnung 1957)	98
12. 4. 57	Verordnung zur Ausführung des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung	98
15. 4. 57	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung eines Teiles der Ferngasleitung Hamborn—Wesel	98
11. 4. 57	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1—3	98
6. 4. 57	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	99/100
15. 4. 57		

— MBI. NW. 1957 S. 995/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)